

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3259

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet  
Kiel, den 27.05.2024  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

17. Mai 2024

## **Gutachten zur Verwendung von Mitteln aus den Notkrediten für Kostensteigerungen im Schienenpersonennahverkehr im Jahr 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Harms,

in der 46. Sitzung des Finanzausschusses am 07. Dezember 2023 hat der Finanzausschuss anerkannt, dass die in 2023 entstandenen Kostensteigerungen in der SPNV-Verträgen eine Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine sind und zugestimmt, die im Jahr 2023 angefallenen Mehrausgaben für Kostensteigerungen im Schienenpersonennahverkehr in Höhe von 48,6 Mio. Euro im Rahmen des Notkreditbeschlusses für 2023 ([Drs. 20/1654](#)) in Verbindung mit Ziffer 4.5 des Beschlusses des Landtages zur [Drs. 20/431\(neu\) 2.Fassung](#) aus Notkreditmitteln zu finanzieren. Gleichzeitig bat der Ausschuss, das noch ausstehende Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzureichen.

Die von der NAH.SH GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC hat das Vorgehen der NAH.SH GmbH zur Ermittlung der Kostensteigerungen infolge des Ukrainekrieges geprüft und eine Kostensteigerung von 47.963 T€ bestätigt. Für die Einzelheiten verweise ich auf den beigefügten Bericht.

Damit liegen die von PWC ermittelten Kostensteigerungen leicht unterhalb der in der damaligen Ausschussvorlage ([Umdruck 20/2370](#)) prognostizierten Höhe von 48.600 T€. Hinsichtlich der Rückführung des Differenzbetrages in Höhe von 637 T€ erfolgt eine Abstimmung mit dem Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Bericht PWC Kostensteigerung Ukrainekrieg

---

# ***Bericht***

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)  
Kiel

Gutachten über die Berechnung von SPNV-Kostensteigerungen in-  
folge des Kriegs in der Ukraine

Auftrag: DEE00120042.1.1





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	4
B. Ausgangslage und Zielsetzung .....	6
C. Vorgehensweise und Datengrundlagen .....	7
D. Prämissen und Beschreibung der Kalkulation der NAH.SH.....	8
I. Prämissen.....	8
II. Beschreibung der Kalkulation .....	10
E. Würdigung der Kalkulation der NAH.SH .....	15
I. Würdigung der Prämissen.....	15
II. Würdigung des methodischen Vorgehens.....	15
III. Rechnerische Richtigkeit.....	16
F. Zusammenfassende Würdigung .....	17

## **Anlage**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.
--

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Mit Schreiben vom 17. November 2023 hat uns die  
**Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH**  
(im Folgenden kurz „NAH.SH“ oder „Gesellschaft“ oder „Auftraggeber (kurz: AG“ genannt),  
mit der Erstellung eines Gutachtens über die Berechnung der durch die NAH.SH ermittelten, aus dem Krieg in der Ukraine resultierenden Kostensteigerungen im Schienenpersonennahverkehr (im Folgenden kurz „SPNV“) in Schleswig-Holstein beauftragt.
2. Die Auftragsbearbeitung erfolgte in den Monaten November bis Dezember 2023 auf Grundlage der uns von der NAH.SH zur Verfügung gestellten Daten und Berechnungen.
3. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.
4. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse bedarf grundsätzlich unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Einer Weitergabe der Arbeitsergebnisse
  - an noch zu benennende Dritte werden wir nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Voraussetzung zustimmen, dass (1.) unsere Haftung dem AG sowie allen weiteren Personen, die unsere Arbeitsergebnisse mit unserer Zustimmung erhalten, gegenüber gemeinschaftlich gilt und (2.) sich jeder weitere Empfänger durch Unterzeichnung einer Erklärung, die wir dem AG im Bedarfsfall gern zur Verfügung stellen, mit den darin enthaltenen Bedingungen für eine Weitergabe einverstanden erklärt.
  - an die im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen des AG stimmen wir unter den Bedingungen zu, dass der AG sicherstellt, dass diese (a) die Arbeitsergebnisse vertraulich behandeln und (b) keine über das Auftragsverhältnis mit dem AG hinausgehenden Ansprüche gegen uns geltend machen werden, d. h. insbesondere anerkennen, dass die Haftung dem AG sowie seinen verbundenen Unternehmen gegenüber gemeinschaftlich gilt. § 334 BGB bleibt unberührt.
  - an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein sowie das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Beurteilung der von der NAH.SH entwickelten Methodik zur Berechnung von SPNV-Kostensteigerungen infolge des Krieges in der Ukraine stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass (1.) das Arbeitsergebnis ungekürzt und vollständig mitsamt aller Anlagen weitergegeben wird sowie dass (2) jedwede Veröffentlichung oder sonstige Verwendung bzw. Weitergabe vorab unserer Zustimmung bedarf.

5. Der AG darf die Arbeitsergebnisse weitergeben (i) an Finanzbehörden, (ii) an seine rechtlichen oder steuerlichen Berater, sofern diese die Arbeitsergebnisse verschwiegen behandeln, (iii) an Intermediäre im Sinne der DAC 6 Richtlinie (EU 2018/822) in der jeweiligen nationalen Umsetzung und (iv) sofern dies aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist.
6. In all diesen Fällen gilt, dass unsere Verantwortung für diesen Auftrag und die Arbeitsergebnisse ausschließlich gegenüber dem AG besteht. Gegenüber den genannten sonstigen Empfängern übernehmen wir keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung, insbesondere nicht dafür, dass die Arbeitsergebnisse auch für deren Zwecke tauglich oder ausreichend sind. Eine Verantwortung für vorsätzliches Handeln bleibt hiervon ausgenommen.
7. Ungeachtet der vorstehenden Regelung kann der AG selbstverständlich die Arbeitsergebnisse in seinem eigenen Namen weitergeben, vorausgesetzt, dass a) der AG sich diese und deren Inhalte zu eigen gemacht hat, und b) der AG uns oder unsere Vertreter nicht als Autoren benennt oder in sonstiger Weise auf uns Bezug nimmt und c) die Urheberschaft oder Autorenschaft nicht durch andere Merkmale wie z. B. Layout, Farbgebung und Schriftart etc. erkennbar ist.

## B. Ausgangslage und Zielsetzung

8. Im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein organisiert die NAH.SH als Aufgabenträger den SPNV in Schleswig-Holstein. Gesellschafter der NAH.SH sind das Land Schleswig-Holstein und 15 Kreise und kreisfreien Städte.
9. Infolge des am 24. Februar 2022 beginnenden Krieges in der Ukraine konnten in verschiedensten Branchen, unter anderem auch im Rahmen der Bereitstellung der SPNV-Leistungen in Schleswig-Holstein, erhebliche Kostensteigerungen verzeichnet werden.
10. Das Land Schleswig-Holstein hat sogenannte Ukraine-Notkredite aufgenommen, um krisenbedingte Mehrkosten für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auf allen Ebenen in Schleswig-Holstein zu finanzieren. Nach den Informationen der NAH.SH sind aktuell im Haushalt des Landes Schleswig-Holstein 50 Mio. € für das Jahr 2023 sowie 70 Mio. € für das Jahr 2024 an Mehrkosten für den SPNV-Betrieb<sup>1</sup> angemeldet. Diese Mittel werden benötigt, um nicht vorher abzusehende, durch die Ukraine-Krise bedingte Kostensteigerungen zu decken.
11. Die NAH.SH hat im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein die zu erwartenden Kostensteigerungen mit Hilfe einer Kalkulation in einem Excel-Modell (im Folgenden kurz die „Kalkulation“) ermittelt. Ziel der Ermittlung ist es, zu analysieren und darzustellen, welche kriegsbedingten Kostensteigerungen (ohne Bau- und Investitionskosten) in den von der NAH.SH federführend betreuten Verkehrsverträgen in Schleswig-Holstein aus den gebildeten Ukraine-Notkrediten finanziert werden können.
12. Vor diesem Hintergrund hat die NAH.SH eine Methodik zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen (ohne Bau- und Investitionskosten) entwickelt und diese in einer Kalkulation umgesetzt.
13. Zielsetzung unseres Gutachtens ist die Würdigung der in der Kalkulation umgesetzten Methodik zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen, die Plausibilisierung der zugrunde gelegten Prämissen und Datengrundlagen sowie die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit.
14. Unsere Würdigung der Methodik der Kalkulation der kriegsbedingten Kostensteigerungen bezieht sich auf die uns von der NAH.SH vorgelegte Kalkulation (im Excel-Modell) für die Jahre 2021 bis 2024 vom 12. Dezember 2023.

---

<sup>1</sup> inklusive Planungs- und Baukosten



## C. Vorgehensweise und Datengrundlagen

15. Die Begutachtung der Kalkulation zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen in Form von erhöhten Abgeltungszahlungen umfasst folgende Arbeitsschritte:
  - Aufnahme und Würdigung der Eingangsdaten und Prämissen,
  - Nachvollzug und Würdigung des methodischen Vorgehens zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen, insbesondere:
    - Würdigung der Berechnungslogik,
    - Würdigung der zugrunde gelegten Kostenindizes hinsichtlich ihrer Angemessenheit und ihrer Eignung,
    - Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit.
16. Die Datengrundlage unserer Würdigung war die uns von der NAH.SH vorgelegte
  - Kalkulation (im Excel-Modell) für die Jahr 2021 bis 2024 vom 12. Dezember 2023 sowie
  - die Informationen bzgl. der reduzierten Steigerungsraten zur Kostenfortschreibung ohne Kriegsauswirkungen<sup>2</sup>.
17. Nicht Gegenstand unserer Würdigung war die Überprüfung der korrekten Übernahme von Eingangsdaten in die Kalkulation
  - aus den Verkehrsverträgen,
  - aus den Abschlagsvermerken,
  - aus den verwendeten Indexreihen.
18. Die von der NAH.SH zugelieferten Daten haben wir ungeprüft übernommen und keiner weiteren Würdigung unterzogen.

---

<sup>2</sup> Quelle: Auszug aus der NAH.SH-Präsentation „ÖV-Finanzplanung SH (Status und Lösungsansätze zum 20.11.2022)“

## D. Prämissen und Beschreibung der Kalkulation der NAH.SH

### I. Prämissen

19. Nachfolgend werden die Prämissen aufgeführt, die der Kalkulation zugrunde gelegt werden.
20. Die Kalkulation erfolgt in zwei Szenarien („mit Ukrainekrieg“ und „ohne Ukrainekrieg“) die durch den Ansatz unterschiedlicher Entwicklungsannahmen der Kostenindizes beeinflusst werden:
  - Das Szenario „mit Ukrainekrieg“ wird mittels der tatsächlichen Entwicklung der Indizes berechnet. Die tatsächliche Entwicklung der Indizes bezieht sich auf die Entwicklungen gemäß den Angaben der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis).
  - Das Szenario „ohne Ukrainekrieg“ wird mittels einer angepassten Entwicklung der Indizes berechnet. Die angepasste Entwicklung der Indizes unterstellt eine nicht durch den Ukrainekrieg beeinflusste Indexentwicklung.
21. Die Prämisse der Kalkulation ist, dass sich die kriegsbedingten Kostensteigerungen aus der Differenz der Summe der Abgeltung je Verkehrsvertrag im Szenario „mit Ukrainekrieg“ und der Summe der Abgeltung je Verkehrsvertrag im Szenario „ohne Ukrainekrieg“ ermitteln.
22. Die Kalkulation bezieht als Grundlage die von der NAH.SH federführend betreuten Verkehrsverträgen in Schleswig-Holstein in den Jahren 2021 bis 2024 mit ein (siehe nachfolgende Tabelle):

Jahr		2021	2022	2023	2024	
Anzahl	Nr.	15	17	15	15	
<b>Verkehrsverträge</b> (Kurzbezeichnung)	1	DB Netz Nord (RB 76)				
	2	DB Netz Nord				
	3	NBE Netz Nord				
	4	AKN Netz Süd				
	5	NEG Niebüll-Dagebüll				
	6	DSB				
	7	DB Netz Mitte A				
	8	NBE Netz Mitte B				
	9	DB Netz West				
	10	DB Netz Ost				
	11	Arriva Niebüll-Tonder (neg)				
	12	VMV Ostseeküste				
	13	VMV OKÜ				
	14	VMV Ost-West				
	15	DB S-Bahn HH				
	16		DB E-Netz Ost (SPNV)			
	17		DB E-Netz Ost (SEV)			
	18		Erix Akku-Ost			
	19					NBE Akku Netz Ost-West

Tabelle 1: Verkehrsverträge, die von der NAH.SH federführend in den Jahren 2021 bis 2024 betreut werden

23. Eine weitere Prämisse stellen die in der Kalkulation zur Anwendung kommenden Indexreihen zur Kostenfortschreibung dar, welche nachfolgend aufgeführt werden:

- **Kostenart - Löhne:**  
Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für Deutschland im Wirtschaftszweig „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“; abrufbar in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unter dem Code 62221 (Jahresbasis) bzw. 62231 (Monatsbasis) mit dem Code WZ08-49, ehemals: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, lfd. Index.-Nr. H49,
- **Kostenart – Gewerbliche Produkte:**  
Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte; abrufbar in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unter dem Code 61241-0001 (Jahresbasis) bzw. 61241-0002 (Monatsbasis), ehemals: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, lfd. Index - Nr. 1,
- **Kostenart – Energiekosten Diesel:**  
Index „Dieselkraftstoff – Erzeugerpreisindex Großverbraucher“; Destatis-Code GP09-1920260052; abrufbar in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unter dem Code 61241-0003 (Jahresbasis) bzw. 61241-0004 (Monatsbasis), ehemals: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, lfd. Index – Nr. 178 (ehemals 175),
- **Kostenart – Energiekosten Strom:**  
Index „Elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung“; Destatis-Code GP 35 11 15; abrufbar in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unter dem Code 61241-0005 (Jahresbasis) bzw. 61241-0006 (Monatsbasis), ehemals: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, lfd. Index – Nr. 625 (ehemals 621).

24. Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Indizes und der Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen wurde vom Landesministerium Schleswig-Holstein reduzierte Steigerungsraten vorgegeben (Stand: 22. November 2022), um eine Kostenfortschreibung ohne Kriegsauswirkungen berechnen zu können. Im Folgenden ist der Auszug aus der mit dem Landesministerium Schleswig-Holstein abgestimmten Unterlage ersichtlich:

Indizes	2021	2022		2023		2024	
		Transparenztabelle	LFP bisher	Transparenztabelle	LFP bisher	Transparenztabelle	LFP bisher
Löhne (L)	1,3% <i>realisiert!</i>	2,67%	2,0%	2,7%	2,0%	2,7%	2,0%
Gewerbliche Produkte insgesamt (G)	10,5%	0,55%	30,0%	0,5%	30,0%	0,5%	30,0%
Dieselmotoren (D)	26,0%	-0,85%	35,0%	-0,8%	30,0%	-0,8%	30,0%
Elektrischer Strom (E)	42,5%	3,50%	35,0%	3,5%	30,0%	3,5%	30,0%

Abbildung 1: Reduzierte Steigerungsraten zur Kostenfortschreibung ohne Kriegsauswirkungen<sup>3</sup>

## II. Beschreibung der Kalkulation

25. Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen je Verkehrsvertrag für die Jahre 2021 bis 2024 auf Grundlage einer Szenariobetrachtung.
26. Je Verkehrsvertrag und Jahr werden folgende Daten in der Kalkulation aufgeführt:
- Betriebskosten gemäß Angebot,
  - Mehr-/Minder-Nutz-km,
  - Kostenfortschreibung,
  - Erlöse gemäß Angebot bzw. Kalibrierung,
  - Erlösfortschreibung,
  - Diverses (z. B. Mietkosten für Fahrzeugbereitstellungen),
  - Infrastrukturkosten (Trassen und Stationen),
  - Prozentuale Gewichtung der Kostenarten im Hinblick auf die Kostenfortschreibung,
  - Anzuwendende Indexreihe im Hinblick auf die Kostenfortschreibung.
27. Die kriegsbedingten Kostensteigerungen ergeben sich aus der Differenz der Summe der tatsächlichen Abgeltung je Verkehrsvertrag (Szenario „mit Ukrainekrieg“) und der Summe der angepassten Abgeltung je Verkehrsvertrag (Szenario „ohne Ukrainekrieg“).

<sup>3</sup> Quelle: Auszug aus der NAH.SH-Präsentation „ÖV-Finanzplanung SH (Status und Lösungsansätze zum 20.11.2022)“

28. Als Abgeltung wird die indexbasierte Anpassung des Grundanspruchs bezeichnet und stellt einen vertraglichen Anspruch der Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden die „EVU“) dar, der durch den Aufgabenträger zu zahlen ist. Der Grundanspruch ist der festgeschriebene Anspruch für die vertragliche Leistungserbringung. Dieser Anspruch entsteht jedoch erst im Folgejahr der veröffentlichten Indizes. Beispielsweise wird die Ermittlung des Anspruchs für das Jahr (2023) aus der rechnerischen Betrachtung der Indizes des Vorjahres (2022) hergeleitet. Diese Vorjahresentwicklung wird dann ins Verhältnis zu den bisherigen Vertragsjahren gesetzt und ein kumulierter Kostenfortschreibungssatz ermittelt. Mit Hilfe dieses Fortschreibungssatzes werden die kalkulierten Kosten des EVU aus dem Angebot (ergänzt durch ggf. nachträglich vereinbarte vertragliche Anpassungen) fortgeschrieben.
29. Die Berechnung der Abgeltung wird in der Kalkulation wie folgt abgebildet:

*(Betriebskosten gemäß Angebot + Kosten aus Mehr-/Minderleistung)*  
*x Kostenfortschreibung*  
**= fortgeschriebene Betriebskosten**

*(Erlöse gemäß Angebot bzw. Kalibrierung)*  
*x Erlösfortschreibung*  
**= fortgeschriebene Erlöse**

*Fortgeschriebene Betriebskosten*  
*- fortgeschriebene Erlöse*  
*+ Diverses (nicht fortgeschrieben)*  
**= Ausgleichsbetrag**

*Ausgleichsbetrag*  
*+ Infrastrukturkosten (Trassen und Stationen)*  
**= Abgeltung**

30. Gemäß der in Tz. 29 erläuterten Berechnung werden für alle Verkehrsverträge, die von der NAH.SH federführend in Schleswig-Holstein in den Jahren 2021 bis 2024 betreut werden, die tatsächliche und die angepasste Abgeltung ermittelt.
31. Ausnahme bilden hier die Verkehrsverträge „Arriva Niebüll-Tonder (neg)“, „VMV OKÜ“, „VMV Ost-West“ und „DB S-Bahn HH“. Bei diesen Verkehrsverträgen handelt es sich um sogenannte „Juniorverträge“, was bedeutet, dass die Hauptverantwortlichkeit bei anderen Aufgabenträgern liegt und nicht die oben aufgeführten Informationen erhoben wurden. Für die Juniorverträge wurde die jährliche Abgeltung direkt auf Grundlage historischer Abschlagszahlungen sowie einer durchschnittlichen Kostensteigerungsrate ermittelt.

### Szenario „mit Ukrainekrieg“: Ermittlung der tatsächlichen Abgeltung für die Jahre 2021 bis 2024

32. Je Verkehrsvertrag und Jahr werden die Betriebskosten gemäß Angebot sowie zusätzliche Kosten aufgrund von Mehr-/Minderleistung auf Grundlage der vertraglich fixierten Indizes sowie der vertragsindividuellen Gewichtung fortgeschrieben. Hierbei wird auf die tatsächliche Entwicklung der Indizes gemäß Tz. 23 zurückgegriffen, welche ab Februar 2022 den Krieg in der Ukraine berücksichtigen (siehe Tabelle 2).

Kostenarten	2021	2022	2023 (Ø Jan - Aug 23)
Löhne	101,3	103,7	105,4
Gewerbliche Produkte	114,7	152,4	150,2
Energiekosten-Diesel	118,9	172,1	144,9
Energiekosten-Strom	164,6	344,8	201,8

Tabelle 2: Tatsächliche Entwicklung der Indizes (vgl. Tz 23)

33. In einem weiteren Schritt werden von den fortgeschriebenen Betriebskosten die fortgeschriebenen Erlöse (unter Berücksichtigung weiterer Erlöszahlungen) abgesetzt. Das Ergebnis aus dieser Berechnung stellt den Ausgleichsbetrag dar.
34. Zu den ermittelten Ausgleichbeträgen werden die Infrastrukturkosten für Trasse und Stationen hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die Abgeltung je Verkehrsvertrag für das jeweilige Jahr.
35. Daraus ergibt sich die Summe der tatsächlichen Abgeltungen je Verkehrsvertrag und Jahr.

(Angaben in T€)	2021	2022	2023	2024
Tatsächliche Abgeltung aller Verkehrsverträge, die federführend durch die NAH.SH betreut werden	221.678	259.569	354.906	350.134

Tabelle 3: Summe der tatsächlichen Abgeltungszahlungen der NAH.SH im Zeitraum 2021 bis 2024

### Szenario „ohne Ukrainekrieg“: Ermittlung der angepassten Abgeltung für die Jahre 2021 bis 2024

36. Zur Bestimmung der angepassten Abgeltung wird dieselbe Ermittlungssystematik angewandt wie zur Bestimmung der tatsächlichen Abgeltung.
37. Der Unterschied zur Bestimmung der tatsächlichen Abgeltung ist der Ansatz von angepassten Indizes, welche Einfluss auf die Ermittlung der fortgeschriebenen Betriebskosten haben. Die angepassten Indizes unterstellen ein Szenario „ohne Ukrainekrieg“ und orientieren sich an den Vorgaben des Landesministerium Schleswig-Holstein (vgl. hierzu Tz. 24).

Kostenarten	2021	2022	2023 (Ø Jan - Aug 23)
Löhne	101,3	104,0	106,8
Gewerbliche Produkte	114,7	115,3	115,9
Energiekosten-Diesel	118,9	117,9	116,9
Energiekosten-Strom	164,6	170,4	176,3

Tabelle 4: Angepasste Entwicklung der Indizes

38. Die Ermittlung der angepassten Abgeltung erfolgt analog zu der Ermittlung der tatsächlichen Abgeltung je Verkehrsvertrag und Jahr.

<b>(Angaben in T€)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Angepasste Abgeltung aller Verkehrsverträge, die federführend durch die NAH.SH betreut werden	221.678	259.569	306.943	321.042

Tabelle 5: Summe der „angepassten“ Abgeltungszahlungen der NAH.SH im Zeitraum 2021 bis 2024

### **Gegenüberstellung der tatsächlichen und der angepassten Abgeltung zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen**

39. Die kriegsbedingten Kostensteigerungen ergeben sich aus Gegenüberstellung der Summe der tatsächlichen Abgeltung je Verkehrsvertrag und der Summe der angepassten Abgeltung je Verkehrsvertrag.

<b>(Angaben in T€)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Tatsächliche Abgeltung aller Verkehrsverträge, die federführend durch die NAH.SH betreut werden	221.678	259.569	354.906	350.134
Angepasste Abgeltung aller Verkehrsverträge, die federführend durch die NAH.SH betreut werden	221.678	259.569	306.943	321.042
Differenz (= kriegsbedingte Kostensteigerungen)	0	0	47.963	29.091

Tabelle 6: Gegenüberstellung der tatsächlichen und der angepassten Abgeltungszahlungen der NAH.SH im Zeitraum 2021 bis 2024

40. Durch den Ansatz der angepassten Indizes zur Fortschreibung der Betriebskosten ergeben sich für das Jahr 2023 kriegsbedingte Kostensteigerungen von rd. 48,0 Mio. € sowie für das Jahr 2024 von rd. 29,1 Mio. €.
41. In der angewandten Berechnungsmethodik wirken sich die Kostensteigerungen aufgrund des Ukrainekrieges erstmalig im Jahr 2023 aus (vgl. hierzu auch Tz. 28).

42. Die folgende Abbildung zeigt das Gesamtergebnis der Berechnungen der kriegsbedingten Kostensteigerungen für die Jahre 2021 bis 2024 in der Kalkulation.

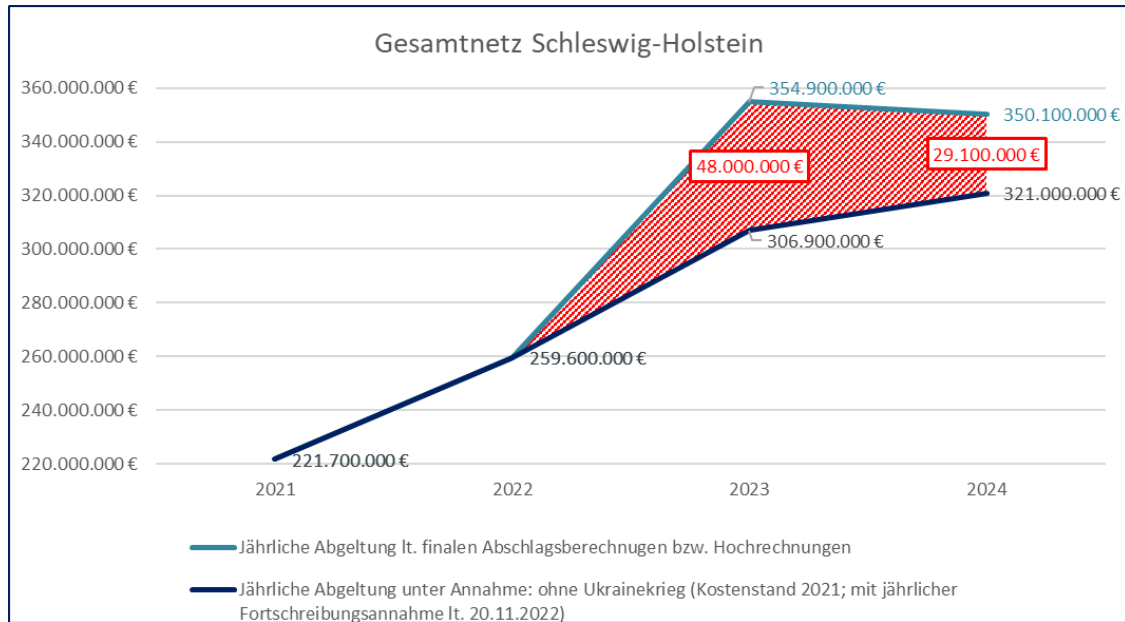


Abbildung 2: Grafische Darstellung der Gegenüberstellung der tatsächlichen und der angepassten Abgeltungszahlungen der NAH.SH im Zeitraum von 2021 bis 2024



## **E. Würdigung der Kalkulation der NAH.SH**

### **I. Würdigung der Prämissen**

43. Die in der Kalkulation zum Ansatz gebrachten Prämissen zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt D.I) wurde nachvollzogen. Der Ansatz, die Eingangsdaten differenziert nach Verkehrsvertrag aufzuführen, ist angemessen und sachgerecht.
44. Die in der Kalkulation angewandten Indexreihen (vgl. Tz. 23) sind grundsätzlich für Kostenfortschreibungen im SPNV geeignet und stellen einen branchenüblichen Ansatz dar. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass sich die in der Kalkulation zur Anwendung kommenden Indexreihen zur Kostenfortschreibung an den vertragsindividuellen Festlegungen orientieren.
45. Von einem Ansatz anderweitiger alternativer Indexreihen zur Fortschreibung der Betriebskosten kann unseres Erachtens abgesehen werden, da es nicht den vertragsindividuellen Bestimmungen entspräche. Daher ist der Ansatz der zur Anwendung kommenden Indexreihen zur Kostenfortschreibung als angemessen und sachgerecht zu beurteilen.
46. Die in der Kalkulation verwendeten reduzierten Steigerungsraten, die für die Berechnung der angepassten Indizes relevant sind, wurden der abgestimmten Unterlage mit dem Land Schleswig-Holstein entnommen und werden damit ebenfalls als angemessen und sachgerecht gewertet.

### **II. Würdigung des methodischen Vorgehens**

47. Die in Abschnitt D.II beschriebene Kalkulation der NAH.SH zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen in den Jahren 2021 bis 2024 basiert auf einer Szenariobetrachtung, die es ermöglicht, unterschiedliche Entwicklungen abzubilden.
48. Zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen in den Jahren 2021 bis 2024 werden die von der NAH.SH federführend betreuten Verkehrsverträge in Schleswig-Holstein herangezogen (vgl. Tz. 22).
49. Die Berechnungsmethodik der Abgeltung je Verkehrsvertrag und Jahr wird in beiden Szenarien identisch angewandt. Die Berechnungsmethodik wurde von uns nachvollzogen.
50. Die in der Kalkulation gebildeten Szenarien „mit Ukrainekrieg“ und „ohne Ukrainekrieg“ unterscheiden sich hinsichtlich der unterstellten Kostenentwicklung. Die Kostenentwicklung in beiden Szenarien wurde nachvollziehbar ermittelt.
51. Die in der Kalkulation umgesetzte Methode ist unseres Erachtens angemessen und sachgerecht und eignet sich demzufolge für die Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen.

### **III. Rechnerische Richtigkeit**

52. Die Kalkulation erfolgte innerhalb des Tabellenkalkulationsprogramms Microsoft Excel. Zum Nachvollzug der rechnerischen Richtigkeit wurden die angesetzten Formeln, die Zwischen- und Endergebnisse sowie die Einheiten ohne Beanstandungen überprüft.

## F. Zusammenfassende Würdigung

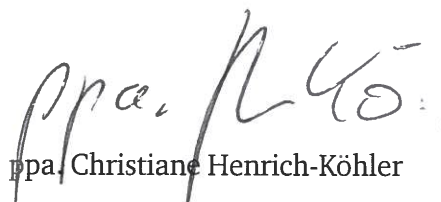
53. Unsere Würdigung der Methodik der Kalkulation der kriegsbedingten Kostensteigerungen bezieht sich auf die uns von der NAH.SH vorgelegte Kalkulation für die Jahre 2021 bis 2024 vom 12. Dezember 2023.
54. Die in der Kalkulation zum Ansatz gebrachten Prämissen zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt D.I) wurden nachvollzogen. Der Ansatz, die Eingangsdaten differenziert nach Verkehrsvertrag aufzuführen, ist angemessen und sachgerecht.
55. Die in Abschnitt D.II beschriebene Kalkulation der NAH.SH zur Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen in den Jahren 2021 bis 2024 basiert auf einer Szenariobetrachtung, die es ermöglicht unterschiedliche Entwicklungen abzubilden.
56. Die in der Kalkulation gebildeten Szenarien „mit Ukrainekrieg“ und „ohne Ukrainekrieg“ unterscheiden sich hinsichtlich der unterstellten Kostenentwicklung. Die Kostenentwicklung in beiden Szenarien wurde nachvollziehbar ermittelt.
57. Die in der Kalkulation umgesetzte Methodik ist unseres Erachtens angemessen und sachgerecht und eignet sich demzufolge für die Ermittlung der kriegsbedingten Kostensteigerungen.
58. Die Kalkulation erfolgte innerhalb des Tabellenkalkulationsprogramms Microsoft Excel. Zum Nachvollzug der rechnerischen Richtigkeit wurden die angesetzten Formeln, die Zwischen- und Endergebnisse sowie die Einheiten ohne Beanstandungen überprüft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Maximilian Rohs  
Director



ppa. Christiane Henrich-Köhler

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.